

Amt für Sozialbeiträge

Abteilung Behindertenhilfe

Merkblatt zum Thema sexuelle Selbstbestimmung im Wohnheimalltag und Sexualbegleitung

(Ausgabe 02.2015)

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Die Sexualität ist Bestandteil der Persönlichkeit und gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen wie Essen und Trinken und damit ganz grundsätzlich zu den Menschenrechten. Wir verstehen Sexualität umfassend als Austausch von Liebe, Zärtlichkeit, Körperlichkeit und Erleben der eigenen Identität. Das Recht, die eigene Sexualität auszuleben, ist Bestandteil des Grundrechts der persönlichen Freiheit.

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit ist in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wie folgt definiert:

«Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit» (Art. 10 Abs. 2 BV).

Dieses Grundrecht gilt auch für Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung leben. Das bedeutet, dass niemand das Recht hat, von einem anderen Menschen Sexualität gegen dessen Willen einzufordern. Auch hat niemand das Recht, einem Menschen in einer Einrichtung oder in einem Abhängigkeitsverhältnis dessen Sexualität abzusprechen oder das Ausleben der Sexualität zu verbieten.

Auch bei Menschen mit einer geistigen Behinderung verläuft die biologische Entwicklung in der Regel altersgemäss. Die Enttabuisierung der Sexualität von Menschen mit Behinderung ermöglicht, dass sie in ihrer Geschlechterrolle als erwachsene Menschen ernst genommen werden.

Wo Menschen mit Behinderung auf Unterstützung angewiesen sind, um ihre sexuellen Bedürfnisse auszuleben und zu entwickeln, haben sie – wie bei anderen Grundbedürfnissen auch – Anrecht auf Unterstützung. Die Unterstützung kann neben der Aufklärung, Beratung und Begleitung auch darin bestehen, Zugang zu Sexualhilfe, Sexualassistenz oder Prostitution zu schaffen.

Homosexualität und Heterosexualität sind gleichwertig. Die durch das Gesetz festgelegten Grenzen gelten auch für Menschen mit Behinderung (u.a. Exhibitionismus, Pädosexualität, Sodomie).

Voraussetzungen für eine professionelle Sexualbegleitung

- Z Folgende Punkte sind Voraussetzungen für eine professionelle Sexualbegleitung im Wohnheimalltag:
- Die Einrichtung und alle in ihr tätigen Menschen betrachten behinderte Personen als gleichwertige Menschen, achten ihre Würde, und fördern und unterstützen ihre Autonomie.
- Die Einrichtung und alle in ihr tätigen Menschen schützen die Privat- und Intimsphäre. Sie unterstützen die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohnenden im Wohnheimalltag sowie die kompetente Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Der Standort der Einrichtung erlaubt alltägliche Kontakte ausserhalb der Einrichtung. Im Wohnumfeld und in der Freizeit werden Begegnungen von Frauen und Männern mit und ohne Behinderung unterstützt.

- Den Bewohnenden steht ein Einzelzimmer mit ausreichenden Nasszellen zur Verfügung. Der private Bereich wird nicht betreten, ohne anzuklopfen.
- Die Hausordnung entsteht unter Mitwirkung der Bewohnenden und wird nicht von den Betreuenden vorgegeben.
- Gemischtgeschlechtliche Gruppen verfügen über qualifiziertes Betreuungspersonal beiderlei Geschlechts. Wünscht sich ein Mensch mit Behinderung die Begleitung durch Personen des gleichen Geschlechts, wird dieser Wunsch respektiert und nach Möglichkeit umgesetzt.
- Mitteilungen von intimem Charakter sind vertraulich. Wer vertrauliche Informationen im Team, an Angehörige oder an Dritte weitergibt oder der schriftlichen Dokumentation beifügt, holt zuvor das Einverständnis der betreffenden Person ein. Ausnahmen werden schriftlich dokumentiert und begründet.
- Die Einrichtung enttabuisiert Themen wie Sexualität und sexuelle Ausbeutung und pflegt den Austausch darüber. Durch entsprechende Weiterbildungen wird das Personal befähigt, die Bewohnenden über die sexuelle Selbstbestimmung zu informieren und bei der Auseinandersetzung mit dieser Thematik zu begleiten.
- Die Betreuenden verfügen über geeignete, aktuelle methodische Mittel zur Sexualaufklärung und -begleitung.

Sexualaufklärung und Sexualbegleitung

- 3 Die Sexualaufklärung und Sexualbegleitung beinhalten folgende Punkte:
- Die Bewohnenden werden beim Aufbau eines positiven K\u00f6rperbewusstseins unterst\u00fctzt. Ihnen wird vermittelt, dass sie selbst \u00fcber den eigenen K\u00f6rper bestimmen. Dadurch wird das Vertrauen in die eigene Gef\u00fchlswahrnehmung gest\u00e4rkt.
- Eine eingeschränkte sexuelle Selbstbestimmung kann zu Verunsicherung, Hilflosigkeit und Überforderung führen. Die Einschränkung kann zu Nachteilen-bei der Lebensqualität und persönlichen Entwicklungschancen führen. Sie kann auch das Risiko erhöhen, Opfer von sexueller Ausbeutung zu werden.
- Das Betreuungspersonal orientiert, berät und begleitet die Bewohnenden entsprechend ihren Bedürfnissen zu Fragen der Sexualhilfe, Sexualassistenz oder Prostitution und ermöglicht die Auseinandersetzung mit Kinderwunsch und/oder Schwangerschaft. Sexualbegleitung schliesst die AIDS-Prävention ein. Die Sexualbegleitung anerkennt und bejaht Geschlechtlichkeit als Bestandteil menschlichen Daseins und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung bzw. Normalisierung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung. Sie benötigt eine Atmosphäre von Vertrauen und Offenheit, welche es ermöglicht, natürlich über Sexualität zu sprechen.
- Die Sexualaufklärung und -beratung sieht biologische Aspekte der Sexualität nicht isoliert von ihrer ethischen, sozialen und personalen Bedeutung.
- Informationen über den Körper, über Sexualität und sexuelle Ausbeutung werden fachkompetent vermittelt. Dazu gehören auch das Training von Handlungsstrategien zur Abwehr sexueller Übergriffe und Information über Hilfsangebote.